

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 44/19

Antragsteller: 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.
Projektbezeichnung: Probenlager 2019

Gesamtkosten des Projektes	4.720,60	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	4.720,60	Euro
beantragt:		
Übernachtung (Erw./Jugendl.)	2.240,00	Euro
Übernachtung (Kinder)	306,00	Euro
Verpflegung (Jugendl.)	640,00	Euro
Verpflegung (Kinder)	357,00	Euro
Transport/Fahrtkosten	1.177,60	Euro
Eigenmittel	1.416,60	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	3.304,00	Euro (69,99 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 3.304,00 Euro (69,99 % von 4.720,60 Euro)	

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 25.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt. Der Durchführungszeitraum endet zum 06.10.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises. Maßnahme Inhalt ist die Durchführung eines Probenlagers in der Jugendherberge Nebra für die Bewegungs- und Tanzausbildung sowie Stimmerziehung und Gesangstätigkeit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen des KUKAKÖ.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Es ergeben sich zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 4.720,60 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 69,99 v. H. schlägt die Verwaltung vor, einen Zuschuss i. H. v. 3.304,00 Euro zu gewähren.